

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 45

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

A u n s t i m H a n d w e r k .

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Genn-Holdinghausen.

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 8. Februar 1902.

Wochenspruch: Oft büßt das Gute ein,
Wer Gess'res sucht.

Schweiz. Gewerbeverein.

(Mitteilung des Sekretariates.)

Obligatorische und staatliche Lehrlingsprüfungen.

(Schluß.)

Dies sind unseres Wissens
alle zur Zeit in Kraft be-
stehenden Gesetzesbestimmungen der Kantone über
Lehrlingsprüfungen. Nun die Gesetze entwürfe.

Der Entwurf eines „Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufsschule“ für den Kanton Bern bestimmt in einem besondern Abschnitt vor allem die Pflicht für jeden Handwerks- und Handelslehrling, am Schlüsse seiner Lehrzeit an einer Prüfung teilzunehmen. Die Organisation der Prüfungen, die Einteilung der Kantone in Prüfungskreise, die Bestellung der leitenden Organe &c. werden einer Verordnung der Regierung vorbehalten. Die Vorschriften des Schweiz. Gewerbe- bzw. des Kaufmännischen Vereins sind maßgebend. Die gewerblichen und kaufmännischen Prüfungen werden getrennt und durch besondere Organe vorgenommen. Die Leitung und die Ernennung der Experten ist den Berufsverbänden unter Oberleitung der Handels- und Gewerberäte übertragen. Die Teilnahme ist kostenfrei, die Kosten trägt der Staat. Für das Amt eines Experten, welche eine Entschädigung beziehen, ist für drei Jahre Amtszwang vorgesehen.

Der Entwurf eines „Gesetzes über das Lehrlingswesen und berufliche Fortbildungsschulwesen“ für den Kanton Zürich ist in der Haupttheorie dem verworfenen kant. Gewerbegebet entnommen. Der Abschnitt Lehrlingsprüfungen entspricht dem Sinne nach dem vorgenannten bernischen Entwurf. Jeder Lehrling ist zur Teilnahme an der Schlussprüfung verpflichtet, der Lehrmeister muß ihn anmelden. Die Anordnung und Oberaufsicht ist Sache der kant. Direktion für Volkswirtschaft und der ihr beigeordneten Kommissionen, die Leitung und Wahl der Experten erfolgt unter Mitwirkung kantonaler Berufsverbände. Für die Experten besteht ebenfalls Amtszwang. Die Kosten übernimmt der Staat.

Im Entwurf zu einem Gesetz betr. Lehrlingswesen für den Kanton Zug ist ebenfalls das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen vorgesehen. Die Durchführung soll den Vorschriften des Schweizer. Gewerbevereins entsprechen.

Unseres Wissens ist die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens und damit auch der Lehrlingsprüfungen geplant oder vorgearbeitet in folgenden weiteren Kantonen: Luzern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Aargau, Thurgau.

Da eine Bundesgesetzgebung über das Gewerbeleben leider noch in weiter Ferne zu stehen scheint, so ist es erfreulich, wahrzunehmen, daß wenigstens die Kantone auf diesem dankbaren Gebiete vorwärts streben und daß diese Gesetzgebung sich im großen und ganzen nach denselben Grundsätzen und bewährten Regeln vollzieht, so

dass wir schliesslich, wenn nicht dem Buchstaben, so doch dem Geiste nach zu einer Rechtseinheit gelangen dürfen.

Ein neues Gas, oder das Gas der Zukunft!

(Korr.)

Auf dem Gebiete der Gaserei ist eine bedeutende Neuerung entstanden, durch welche das Gas wieder einen grossen Vorsprung vor allen andern Licht-, Heiz- und Kraftquellen erlangen wird.

Das neue Verfahren ist das Resultat zahlloser Versuche unter Aufwand unendlich vieler Mühe und großer Kosten. Im Herbst 1901 ist es dann dem Erfinder gelungen, mittels eines kleinen Apparates den gewünschten Erfolg zu erzielen. Dieser Erfolg rief dann der Erstellung eines grösseren Apparates und der Erfinder richtete dann die Anlage für 80—100 Flammen ein. Das Resultat ist nun in jeder Beziehung zur besten

Zufriedenheit ausgefallen. Das neue Gas, als Glühlicht verwendet, liefert das schönste bis jetzt vorhandene Licht und besitzt auch alle Eigenschaften zu Koch- und Kraftzwecken.

Was die Fabrikation dieses Gases anbelangt, so ist diese der Kohlen- und Oelgaserei ähnlich. Solche schon bestehende Gasereien in Städten, Dörfern, Fabriken etc. können dem neuen Verfahren mit sehr geringen Kosten angepasst werden ohne Betriebsunterbruch. Eine Gasfabrik in kleinerem Maßstabe erzeugt 100 m³ Gas zu höchstens 4 Fr. Selbstkosten.

Der Erfinder gedenkt, zur Ausbeutung der Erfindung eine Gasgesellschaft zu gründen und sind kapitalkräftige Interessenten zur Besichtigung der Anlage freundlichst eingeladen. Die Anlage befindet sich bei Herrn. Rud. Furrer, mechanische Schlosserei, Roßreute bei Wyl (Kanton St. Gallen).

Armaturenfabrik Zürich
Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, Akt.-Ges.
vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.

Sämtliche Artikel
für 1579

Gas- u. Wasseranlagen

Spezialität:

Alle Bestandteile
für

Closet-	▲ ▲
Pissoir-	▲ ▲
Toiletten-	▲
Bäder-	▲ ▲ ▲
Waschherd-	

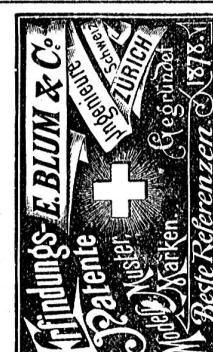
**Reichhaltige Musterbücher nur an
Installateure und Wiederverkäufer!**

Mangen neuster Konstruktion
Auswindmaschinen
mit und ohne Rollenlager
Ausschwingmaschinen
für Hand- und Wasserbetrieb
Rundwaschherde
Treppeleitern
Messerputzmaschinen
beste Systeme
Gabelputzer neues Modell
Putz-Schmirgel
extra präpariert
Fleischhackmaschinen
Schälmaschinen
Brodschneidemaschinen
Portionenschneidemaschinen
Reibmaschinen
Kaffeemühlen
Schuhputzmaschinen
empfiehlt 2320

G. Leberer, Töss.

Dachdeckpapier
und [2263]
Dachpappen
liefert zu Fabrikpreisen
A. Jucker, Nachfolger von
Jucker-Wegmann
in Zürich.

Drechslerwaren
jeder Art,
in Holz, Horn, Bein, Hartgummi etc.
liefert billigst 38
H. Bietenholz
mechan. Drechserei
[Pfäffikon] (Zürich).



Fachexperte für den Entwurf
1611 des Patentgesetzes 1888.